

# **1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat aufgrund des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) in ihrer Sitzung am 06.07.2016 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

## **Art. 1**

### **§ 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

- (2) Anfragen der Stadtverordneten im öffentlichen und nicht öffentlichen Teil an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sollen kurz und sachlich schriftlich oder in elektronischer Form nach Möglichkeit spätestens 3 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin an den Bürgermeister eingereicht werden. Dazu ist das auf der Homepage der Stadt Templin unter Rathaus – Bürgerinfosystem beigefügte Formular zu verwenden. Der Anfragende kann in der Sitzung eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht bereits schriftlich oder in elektronischer Form erfolgt ist. Innerhalb von 14 Tagen hat unabhängig davon außerdem eine schriftliche Beantwortung der Anfrage auf Verlangen zu erfolgen. Die schriftliche Beantwortung von Anfragen ist allen Stadtverordneten zu übersenden, wird dem Sitzungsprotokoll beigefügt und ist im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Templin [www.templin.de](http://www.templin.de) zu veröffentlichen.

## **Art. 2**

### **Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Templin, den 07.07.2016

gez. Bernd Ziemkendorf  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung Templin